

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Dezember 2008

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
10. 12. 2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie 21013 (neu)	391
10. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes 62100 01	396
10. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes 96000	399
10. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes 20300	403
9. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141	405

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Vom 10. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 30. Juni/1. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Die Länder

Berlin

Brandenburg

Freie Hansestadt Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Saarland

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

— im Folgenden: Vertragsländer —

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Teil

**Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts
NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. April 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

— im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ —.

(2) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen).

(3) Die NKL darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

(4) Sitz der Anstalt ist Hamburg.

(5) Für die Anstalt gilt das Landesrecht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2

Vermögensübertragung, Grundkapital,
Verteilung der Anteile

(1) Der von den Vertragsländern unter der Bezeichnung NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie betriebene gemeinschaftliche Eigenbetrieb öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 94668,

— im Folgenden: „Eigenbetrieb“ —

wird zum Ablauf des 31. März 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung in der Weise auf die Anstalt übertragen, dass die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen. Der Eigenbetrieb erlischt zum 1. April 2009.

(2) Der Vorstand wird die notwendigen Vereinbarungen abschließen, damit die Rechte und Pflichten aus den aktiven Beschäftigungsverhältnissen der für den Eigenbetrieb tätigen Personen und die Versorgungslasten aus beendeten Beschäfti-

gungsverhältnissen, soweit sie aus Tätigkeiten für den Eigenbetrieb herrühren und von dem Eigenbetrieb zu tragen sind, auf die Anstalt übergeleitet werden. Kosten, die den Vertragsländern für die Zeit ab dem 1. April 2009 dadurch entstehen, dass Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die zum Ablauf des 31. März 2009 für den Eigenbetrieb tätig sind, weder auf die Anstalt übergeleitet noch beendet werden können, trägt die Anstalt.

(3) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Million Euro. Träger der Anstalt sind die Vertragsländer mit folgenden Anteilen am Grundkapital:

Land Berlin	6,48 v. H.
Land Brandenburg	3,43 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,86 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	15,87 v. H.
Land Mecklenburg-Vorpommern	2,90 v. H.
Land Niedersachsen	20,21 v. H.
Land Nordrhein-Westfalen	37,84 v. H.
Saarland	2,11 v. H.
Land Sachsen-Anhalt	3,67 v. H.
Land Schleswig-Holstein	5,63 v. H.

§ 3

Nachhaftung

Die Vertragsländer haften für die von dem Eigenbetrieb begründeten, auf die Anstalt übergegangenen Verbindlichkeiten nur, soweit sie bis zum Ablauf des 31. März 2014 fällig werden. Gläubiger können die Vertragsländer nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Der Ausgleich zwischen den Vertragsländern im Innenverhältnis findet nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt.

§ 4

Haftungsverhältnisse

Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist. Der Umfang der Gewährträgerhaftung ergibt sich für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital.

§ 5

Organe und Beiräte

(1) Die Organe der NKL sind:

- a) die Gewährträgerversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand.

(2) Zur Beratung des Vorstands in bestimmten Fragen kann die Gewährträgerversammlung einen oder mehrere Beiräte berufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung der Beiräte.

§ 6

Gewährträgerversammlung

(1) In der Gewährträgerversammlung nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Das Stimmrecht eines Landes in der Gewährträgerversammlung entspricht seinem Anteil am Grundkapital.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung
2. Rechtsformumwandlung oder Auflösung der Anstalt
3. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der NKL und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Länder
4. eine räumliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Anstalt
5. den Abschluss von Unternehmensverträgen
6. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 7 Abs. 2 Satz 2
7. die Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Aufsichtsrats
10. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen
11. die Aufnahme von Krediten
12. Erwerb von mehr als 25 vom Hundert der Anteile an einem anderen Unternehmen sowie Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung
13. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
14. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
15. die Einsetzung von Beiräten.

Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 5. sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der Stimmen und der Zustimmung von mindestens sieben Ländern.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(2) Jedes Vertragsland entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gewährträgerversammlung kann zwei weitere Personen mit unternehmerischer Erfahrung in den Aufsichtsrat wählen; die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Gewährträgerversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Jedes Mitglied hat im Aufsichtsrat eine Stimme; die Satzung kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht vorsehen.

(4) In Bezug auf den Aufsichtsrat sind §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2; 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Abs. 2 bis 5; 114; 116 in Verbindung mit 93 Abs. 1 und 2 sowie 394; 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht die Gewährträgerversammlung zuständig ist
 2. Kooperationen mit anderen Unternehmen
 3. die Geschäftsanweisung für den Vorstand
 4. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands
 5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 6. den Wirtschaftsplan
 7. den Erlaubnisbehörden vorzulegende Anträge auf neue Glücksspielangebote
 8. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung
 9. die Besetzung von Beiräten
 10. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.
- Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 3. sind einstimmig zu fällen.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten, soweit nicht die Gewährträgerversammlung von ihrem dahingehenden Recht (§ 6 Abs. 4) Gebrauch macht.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

§ 8

Vorstand

(1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die NKL unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Veranstaltungen der NKL bedürfen der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht.

§ 10

Staatsaufsicht

Die NKL unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der zuständigen Behörde des Sitzlandes ausgeübt.

§ 11

Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und Verluste der NKL und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages angeboten werden, werden wie folgt auf die Vertragsländer verteilt:

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnahmen gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuss geschäftsjahresweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt Folgendes:

a) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die bereits vor dem 25. September 1992 Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41 v. H.
Brandenburg	3,14 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,90 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	20,22 v. H.
Nordrhein-Westfalen	37,71 v. H.
Saarland	2,05 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,46 v. H.
Schleswig-Holstein	5,46 v. H.

b) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die den Losvertrieb mit oder nach dem 25. September 1992 aufgenommen haben, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der Vertragsländer wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Vertragsländer und von Lotterie-Einnahmen aufgrund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnahmen insgesamt in den einzelnen Ländern umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den die Lotterie-Einnahme die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen. Der Durchschnitt der auf diesen Zeitpunkt ermittelten Verteilungsschlüssel der Lotterien eines Geschäftsjahres ist bei der Verteilung des Überschusses dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

c) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnahmen zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen Folgendes:

1. Übernimmt eine Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnahmen zugeordnet, der die übernehmende Lotterie-Einnahme angehört.
2. Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr zugelassene Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme oder wird das Geschäft einer Lotterie-Einnahme unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

(3) Die Verteilung von Überschuss und Lotteriesteuer von Spielen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden, erfolgt, sofern keine andere Regelung beschlossen wird, anhand von variablen Quoten auf Grundlage der Wohnsitze der Spielteilnehmer.

(4) Der Verteilungsschlüssel kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 dieses Staatsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung geändert werden.

§ 12

Betätigungsverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer andere Klassenlotterien weder selbst veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gewährträgerversammlung.

§ 13

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 14

Beitritt zur NKL

(1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung aller Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Anstalt durch Änderung der Satzung ein anderer Name gegeben werden.

(2) Die Gewährträgerversammlung kann bei einem Beitritt zur NKL die Anteile der Vertragsländer am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

§ 15

Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1. April 2011, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

(3) Im Fall der Kündigung bleibt dieser Vertrag zwischen den übrigen Vertragsländern in Kraft.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn und Verlust im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Die Gewährträgersammlung kann bei Ausscheiden eines Landes die Anteile am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

(6) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in dem Verhältnis nach Abs. 4, 2. Halbsatz verteilt; Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

§ 16

Zulässigkeit der Umwandlung

Es ist zugelassen, die Anstalt durch Beschluss der Gewährträgersammlung in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird durch die Gewährträgersammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Träger der Anstalt gelten als Gründer der Kapitalgesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Kapitalgesellschaft.

Zweiter Teil

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 17

Erster Vorstand

Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den Personen, die für den Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 Vorstandsaufgaben wahrgenommen haben.

§ 18

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Die Ratifikationsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Vertrag tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung der Länder vom 3./23. Dezember 1992 ist mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

Berlin, den 13. August 2008

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Potsdam, den 11. August 2008

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister der Finanzen

Rainer Speer

Bremen, den 1. Juli 2008

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Hamburg, den 30. Juni 2008

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Finanzsenator

Dr. Michael Freytag

Schwerin, den 17. Juli 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Die Finanzministerin

Sigrid Keller

Hannover, den 18. Juli 2008

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linszen

Saarbrücken, den 4. Juli 2008

Für das Saarland

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen

Peter Jacoby

Magdeburg, den 22. Juli 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt

Namens des Ministerpräsidenten

Jens Bullerjahn

Finanzminister

Kiel, den 1. September 2008

Für das Land Schleswig-Holstein

Rainer Wiegard

Finanzminister

G e s e t z
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Vom 10. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Kirchensteuer können Höchstbeträge oder Höchstgrenzen bestimmt werden. ²Wird die Höchstgrenze in einem Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommens bemessen, so gilt für deren Ermittlung § 51 a Abs. 1 bis 2 d des Einkommensteuergesetzes (EStG). ³Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.“

- e) In Absatz 5 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie kann auch die Bestimmung von Mindestkirchensteuerbeträgen zulassen.“

2. Dem § 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt auch für die Fälle der Steuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4)“ ersetzt, der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen und die Worte „das Lohnsteuerabzugsverfahren“ durch die Worte „das Lohn- und Kapitalertragsteuerabzugsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer sind in den Steuerordnungen zu bestimmen, sofern sie sich nicht aus den Absätzen 2 bis 9 ergeben.

(2) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. ²Für die Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 d EStG. ³Für Ehegatten gelten zudem die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

- 1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
- 2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

- 1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
- 2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten.

²Gehört ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an, die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nicht erhebt,

und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer des anderen Ehegatten, dessen Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhebt, Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten,
2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG für die Ermittlung der Einkünfte entsprechend. ³Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 1 auszuschneiden. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

(6) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. ²Werden Ehegatten oder Eltern und Kinder zusammen zur Vermögensteuer veranlagt und gehören sie derselben Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband an, so ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der gemeinsam geschuldeten Vermögensteuer zu bemessen. ³Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder von Eltern und Kindern zur Vermögensteuer die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung jedes einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würden. ⁴§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt worden sind. ²Bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁴Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1) vorbehalten.

(8) Für die nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns) zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) gelten die Absätze 2 bis 5 und für die nach Maßgabe des Vermögens und des Einheitswerts des Grundbesitzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Wird für das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestimmt, so gilt für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens § 51 a Abs. 1 bis 2 d EStG entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Einwendungen gegen den Aufteilungsbescheid des Finanzamts sind abweichend von § 10 Abs. 2 durch Einspruch (§ 347 der Abgabenordnung) geltend zu machen; für das gerichtliche Verfahren sind die Finanzgerichte zuständig.“

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ und Halbsatz 2 gestrichen.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer setzen voraus, dass der Kirchensteuersatz, der Höchstbetrag oder die Höchstgrenze und die Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich sind.“

- b) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“, die Worte „der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte“ durch die Worte „den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“, der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a)“ und der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend anzuwenden.“

10. In § 13 Abs. 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.

11. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Sind die Festsetzung und Erhebung der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen worden (§ 11), so gelten für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG und ergänzend die Absätze 2 und 3.

(2) Auf Antrag einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes kann das Finanzministerium den Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer am Ort der Betriebsstätte bestimmen, wenn die Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Die Vorschriften für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie über die Haftung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge finden auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.“

12. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „vom“ die Worte „Lohn oder“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 schließt Bestimmungen über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete ein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes*)**

Vom 10. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Erster Teil

**Ausführung und Umsetzung
von Sicherheitsbestimmungen**

Erster Abschnitt

Vorschriften für Hafenanlagen¹.

2. § 1 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§§ 3 bis 17“ durch die Worte „Vorschriften dieses Abschnitts“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für Häfen zuständige Ministerium (Fachministerium) kann für Hafenanlagen, die nur gelegentlich von in Absatz 1 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden, im Einzelfall bestimmen, dass auf sie die Regelungen dieses Abschnitts ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn dadurch das durch den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen — ISPS-Code — (BGBl. 2003 II S. 2018, 2043) angestrebte Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird.“

- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 3 bis 17“ durch die Worte „Vorschriften dieses Abschnitts“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — SOLAS-Übereinkommen — (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2018), des ISPS-Codes und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6) ist das Fachministerium, soweit die Zuständigkeit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes abweichend geregelt wird.“

5. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

„Risikobewertung für die Hafenanlage“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage“.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann sich zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr und zu dessen Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8 bedienen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der Betreiber der Hafenanlage hat dem Fachministerium den Plan zur Gefahrenabwehr und seine Fortschreibungen in elektronischer Form zu übermitteln. ³Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr zur Verfügung, soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ ein Komma und die Worte „oder die für die Polizei Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr erhalten“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

11. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1“ durch die Verweisung „§ 3“ ersetzt.

12. Nach § 15 wird der folgende Zweite Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Häfen

§ 16

Anwendungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Häfen Anwendung, in denen sich eine Hafenanlage befindet, für die ein Plan zur Gefahrenabwehr nach § 6 genehmigt wurde. ²Hafen ist das aufgrund einer nach § 25 Abs. 3 erlassenen Verordnung durch Allgemeinverfügung als Hafen festgelegte Gebiet. ³Soweit die Risikobewertung nach § 17 dies erfordert, sind die Hafengrenzen neu festzulegen.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

§ 17

Risikobewertung für den Hafen

(1) ¹Das Fachministerium erstellt für den Hafen als Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (§ 18) eine Risikobewertung nach Maßgabe des Anhangs I der Richtlinie 2005/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28) unter Berücksichtigung der für die innerhalb der Hafengrenzen liegenden Hafenanlagen nach § 5 durchgeführten Risikobewertungen. ²Die Risikobewertung ist bei Veränderung der für die Gefahrenabwehr maßgeblichen Gegebenheiten, mindestens aber alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Das Fachministerium kann sich zur Erstellung der Risikobewertung sowie zu deren Überprüfung und Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 20 bedienen.

(3) ¹Bedienstete und sonstige Beauftragte des Fachministeriums dürfen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nach Vorankündigung Grundstücke und Betriebsräume im Hafen während der Betriebszeiten betreten und besichtigen. ²Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Betriebsraumes im Hafen sind verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen und Daten zugänglich zu machen, die für die Risikobewertung erforderlich sind.

(4) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen sind verpflichtet, das Fachministerium unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Gegebenheiten zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks oder Betriebsraumes,
2. einer erheblichen baulichen Änderung und
3. einer Änderung in der Betriebsleitung.

§ 18

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) ¹Das Fachministerium arbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung für den Hafen nach Maßgabe des Anhangs II der Richtlinie 2005/65/EG unverzüglich einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus; es berücksichtigt dabei auch die Pläne zur Gefahrenabwehr für die innerhalb der Grenzen des Hafens liegenden Hafenanlagen und andere Notfallpläne. ²Im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen sind für jede der in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG genannten Gefahrenstufen die anzuwendenden Verfahren, die zu ergreifenden Maßnahmen und die einzuleitenden Aktionen festzulegen.

(2) ¹Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen ist unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Risikobewertung für den Hafen fortzuschreiben. ²Er ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(3) Das Fachministerium kann sich zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen und zu dessen Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 20 bedienen, wenn diese nicht an der Erstellung oder Überprüfung der Risikobewertung für den Hafen mitgewirkt hat.

(4) Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen zur Verfügung, soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 19

Festlegung der Gefahrenstufen

Das Fachministerium legt in entsprechender Anwendung von Teil A Abschnitt 4.1 und Teil B Abs. 4.8 des ISPS-Codes fest, welche der in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG genannten Gefahrenstufen für den Hafen jeweils gilt und teilt diese der oder dem Beauftragten für Gefahrenabwehr im Hafen sowie im Fall der Aufgabenübertragung gemäß § 26 auch der für die Gefahrenabwehr im Hafen zuständigen Behörde mit.

§ 20

Anerkannte Stelle für Gefahrenabwehr in Häfen

Das Fachministerium erkennt auf Antrag Einrichtungen als Stellen für die Gefahrenabwehr in Häfen an, wenn sie die in Anhang IV der Richtlinie 2005/65/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

§ 21

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Das Fachministerium hat für jeden Hafen, auf den die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung finden, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu bestellen.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen. ²Sie oder er arbeitet mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr der innerhalb der Hafengrenzen liegenden Hafenanlagen eng zusammen.

§ 22

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

¹Zugang zu der Risikobewertung für den Hafen oder dem Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen darf nur Personen gewährt werden, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. ²Dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben dieses Gesetzes wahrnehmen oder die für die Polizei Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen erhalten. ³Für das Verfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 23

Übungen

¹Das Fachministerium führt mindestens einmal je Kalenderjahr Übungen nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2005/65/EG durch, deren zeitlicher Abstand nicht mehr als 18 Monate betragen darf. ²Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen sowie die Verantwortlichen auf Schiffen können vom Fachministerium verpflichtet werden, im erforderlichen Umfang an der Übung mitzuwirken.

§ 24

Maßnahmen, Kontrollen

(1) ¹Das Fachministerium kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchführung der Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen und zur Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts erforderlich sind. ²Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergänzend Anwendung.

(2) ¹Bedienstete und sonstige Beauftragte des Fachministeriums überprüfen mindestens einmal je Kalender-

jahr, ob die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen die ihnen zur Durchführung der Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen auferlegten Maßnahmen ergriffen haben. ²Zu diesem Zweck sind sie und die mit der Überwachung gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG beauftragten Personen befugt, die Grundstücke und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen.“

13. Nach § 24 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Teil

Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten“.

14. Der bisherige § 18 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium ist auch zuständig für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten, auf die die Vorschriften des Ersten Teils nicht anzuwenden sind, soweit nicht die Polizei nach § 27 Abs. 1 zuständig ist.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.“

15. Nach § 25 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Sonstige Regelungen“.

16. Der bisherige § 19 wird § 26 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „die die aufgrund des § 18 Abs. 3 erlassene Verordnung ergänzt“ durch die Worte „soweit nicht durch eine Verordnung nach § 25 Abs. 3 abweichende Regelungen getroffen sind“ ersetzt.

17. Der bisherige § 20 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27

Schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben,
Betretensrechte der Polizei

(1) Die Polizei hat auf nichtbundeseigenen Gewässern und in Häfen, die nicht Bundeshäfen sind, die in § 1 der Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) und die in Artikel 1 Nr. 1 der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6. und 21. April 1955 vom 28. Januar/19. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 153) genannten schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 oder von Aufgaben, die der Polizei aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit dem Bund übertragen wurden, ist diese befugt, Grundstücke, Betriebsräume und schwimmende Anlagen in Häfen sowie Wasserfahrzeuge und deren Betriebsräume zu betreten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

18. Der bisherige § 17 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 eingeschränkt.“

19. Der bisherige § 16 wird § 29 und erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 das Betreten der Hafenanlage oder deren Besichtigung nicht duldet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht,
3. der Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich ausarbeitet oder fortschreibt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 eine ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegende Maßnahme nicht unverzüglich durchführt,
6. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 das Betreten der Hafenanlage oder deren Besichtigung nicht duldet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nicht benennt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 mit einem Schiff zusammenwirkt,
9. der Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Personen einsetzt oder Zugang gewährt, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist,
11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 15 Abs. 1 ein Schiff abfertigt,
12. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,
13. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 das Betreten oder Besichtigen eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen nicht duldet,
15. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht,
16. der Unterrichtungspflicht nach § 17 Abs. 4 nicht nachkommt,
17. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Satz 2 nicht an einer Übung teilnimmt,
18. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
19. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 das Betreten eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach § 25 Abs. 3 oder § 26 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes**

Vom 10. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Anstalt führt den Namen ‚Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt‘ (Kommunalprüfungsanstalt).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Satzungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Kommunalprüfungsanstalt obliegt die überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Einrichtungen). ²Die Kommunalprüfungsanstalt kann ferner die überörtliche Prüfung bei denjenigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Unternehmen vornehmen, an denen Einrichtungen nach Satz 1 in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt sind, wenn der Kommunalprüfungsanstalt im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht eingeräumt worden ist (ergänzende Prüfung). ³Die für die Prüfung der Einrichtungen nach Satz 1 geltenden Bestimmungen finden auf die ergänzende Prüfung entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der überörtlichen Prüfung ist festzustellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „und Organisation“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt kann die nach Absatz 1 der Prüfung unterliegenden Einrichtungen und Unternehmen auf deren Verlangen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation beraten. ²Dafür erhebt sie kostendeckende privatrechtliche Entgelte.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 2 das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Kommunalprüfungsanstalt zeigt der Behörde, die über die zu prüfende Einrichtung die Aufsicht führt, die Einleitung der Prüfung an. ⁵Bei einer ergänzenden Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) erhalten die an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften und Anstalten diese Mitteilung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gewähren“ ein Komma und die Worte „diese Unterlagen auf Verlangen zu übersenden“ eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfungsergebnis

(1) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt teilt der geprüften Einrichtung die Prüfungsfeststellungen mit. ²Soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten, soll die Kommunalprüfungsanstalt Empfehlungen zur Änderung der Haushaltswirtschaft geben. ³Sie gibt der geprüften Einrichtung Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(2) ¹Das Ergebnis der Prüfung fasst die Kommunalprüfungsanstalt in einem Schlussbericht (Prüfungsbericht) zusammen. ²Der Prüfungsbericht ist der geprüften Einrichtung zu übermitteln, bei einer ergänzenden Prüfung zugleich auch den an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften und Anstalten.

(3) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt teilt der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 4) den Abschluss des Prüfungsverfahrens und den Prüfungsbericht mit; dies gilt nicht für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2. ²In den Fällen des § 2 Abs. 4 erhält die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die Mitteilung und den Bericht.

(4) ¹Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts ist unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, bei Zweckverbänden der Verbandsversammlung, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ²Jedem Mitglied eines Organs nach Satz 1 ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren. ³Der Prüfungsbericht ist nach seiner Bekanntgabe an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. ⁴Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Versorgungskassen.“

5. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Jahresabschluss und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten,“.

6. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ sowie das Wort „Beschäftigten“ jeweils durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Haushaltswirtschaft der Kommunalprüfungsanstalt gelten die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und -kassenrechts entsprechend, mit Ausnahme der Bestim-

mungen über die Auslegung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie der Pflicht zur Bekanntgabe von Beschlüssen über den Jahresabschluss und die Entlastung.“

9. § 13 wird gestrichen.

10. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. Es wird der folgende neue § 15 eingefügt:

„§ 15

Übergangsvorschrift

Die Kommunalprüfungsanstalt kann Prüfungen bei der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg auch zu Haushaltsjahren ab 2005 vornehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung
der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen

Vom 9. Dezember 2008

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Quotenklasse 13: die Region Hannover,“.

b) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. der Quotenklasse 14: die Stadt Oldenburg (Oldenburg).“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2007 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 6: die Landkreise Gifhorn und Soltau-Fallingb.,
2. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Friesland, Northeim, Oldenburg, Rotenburg (Wümme) und Stade,
3. der Quotenklasse 8: die Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Osterholz und Wesermarsch,
4. der Quotenklasse 9: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Goslar, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterode am Harz, Peine, Uelzen, Vechta, Wittmund und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 10: die Stadt Emden und der Landkreis Nienburg (Weser),

6. der Quotenklasse 11: die Stadt Braunschweig sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
 7. der Quotenklasse 12: die Städte Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
 8. der Quotenklasse 13: die Stadt Delmenhorst,
 9. der Quotenklasse 14: die Region Hannover.“
3. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2008 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 6: die Landkreise Gifhorn und Soltau-Fallingb.,
2. der Quotenklasse 7: die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Friesland, Northeim, Oldenburg, Rotenburg (Wümme) und Stade,
3. der Quotenklasse 8: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Osterholz und Wesermarsch,
4. der Quotenklasse 9: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Goslar, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterode am Harz, Peine, Uelzen, Vechta, Wittmund und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 10: die Stadt Emden und der Landkreis Nienburg (Weser),
6. der Quotenklasse 11: die Stadt Braunschweig sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
7. der Quotenklasse 12: die Städte Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
8. der Quotenklasse 13: die Stadt Delmenhorst,
9. der Quotenklasse 14: die Region Hannover.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

R o s s - L u t t m a n n

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten